

99010020000000, 99010020000000

Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit

Heruntergeladen am 03.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/108410406/L100041>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99010020000000, 99010020000000
Leistungsbezeichnung I	Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Brandenburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Elektronischer Aufenthaltstitel, elektronische Signatur, Elektronischer Identitätsnachweis, Aufenthaltstitel, Asyl, Aufenthaltsgenehmigung, Einwanderung, eAT
Leistungstyp	Leistungsobjekt
Leistungsgruppierung	Aufenthaltstitel (010)
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	

Modul	Sachverhalt
Lagen Portalverbund	Einwanderung (1080100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	§§ 18a ff. AufenthG http://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/__7.html http://www.gesetze-im-internet.de/aufenthv/index.htm http://www.gesetze-im-internet.de/freiz_gg_eu_2004/__5.html http://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/__7.html http://www.gesetze-im-internet.de/aufenthv/index.htm http://www.gesetze-im-internet.de/freiz_gg_eu_2004/__5.html
Teaser	
Volltext	Ausländerinnen und Ausländer benötigen für die Einreise und den Aufenthalt im Bundesgebiet einen Aufenthaltstitel, sofern nicht durch Recht der Europäischen Union oder durch (nationale) Rechtsverordnung etwas anderes bestimmt ist oder auf Grund des Assoziationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Herkunftsland ein Aufenthaltsrecht besteht. Für einen längeren Aufenthalt in Deutschland müssen ausländische Personen nach der Einreise, die abhängig von der Staatsangehörigkeit, dem Zweck und der Dauer des beabsichtigten Aufenthalts entweder mit oder ohne Visum ist, eine Aufenthaltserlaubnis beantragen. Die Aufenthaltserlaubnis ist ein befristeter Aufenthaltstitel und wird nach dem Kapitel 2, Abschnitte 3 bis 7, des Aufenthaltsgesetzes erteilt. Je nach Aufenthaltszweck ergeben sich aus der Aufenthaltserlaubnis unterschiedliche Rechtsfolgen,

Modul

Sachverhalt

insbesondere hinsichtlich der Aufenthaltsverfestigung, des Familiennachzuges, der Ausübung einer Erwerbstätigkeit oder dem Zugang zu sozialen Leistungen. Seit 1. September 2011 werden Aufenthaltserlaubnisse in der Regel als elektronische Aufenthaltstitel (eAT) – im Scheckkarten-Format – ausgestellt. Darin werden unter anderem auch biometrische Merkmale (ein Lichtbild, zwei Fingerabdrücke) gespeichert. Darüber hinaus kann der eAT – optional – zusätzlich als elektronischer Identitätsnachweis (eID) im Zuge von E-Government und E-Business sowie zur elektronischen Signatur genutzt werden.

Erforderliche Unterlagen

Es können unterschiedliche Unterlagen notwendig sein. Auskunft hierüber erteilt die zuständige Stelle.

Voraussetzungen

Kosten

Es fallen Gebühren gemäß Aufenthaltsverordnung an. Auskunft hierüber erteilt die zuständige Stelle.

Verfahrensablauf

Bearbeitungsdauer

Frist

Visumspflichtige Ausländer müssen die für den weiteren Aufenthalt erforderlichen Aufenthaltstitel noch während der Gültigkeitsdauer des Visums beantragen. Das gleiche gilt für die Verlängerung bereits erteilter Aufenthaltserlaubnisse. Von der Visumspflicht befreite Ausländer müssen den für einen weiteren Aufenthalt erforderlichen Aufenthaltstitel unverzüglich nach der Einreise beziehungsweise spätestens innerhalb von drei Monaten beantragen.

weiterführende Informationen

Hinweise

Weitere Informationen zum eAT finden Sie auf den Internetseiten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF).
<https://www.bamf.de/DE/Themen/MigrationAufenthalt/ZuwandererDrittstaaten/Migrathek/eAufenthaltstitel/eaufenthaltstitel-node.html>
<https://www.bamf.de/DE/Themen/MigrationAufenthalt>

Modul	Sachverhalt
	/ZuwandererDrittstaaten/Migrathek/eAufenthaltstitel/e aufenthaltstitel-node.html
Rechtsbehelf	
Kurztext	Für einen längeren Aufenthalt in Deutschland müssen ausländische Personeneine Aufenthaltserlaubnis beantragen.
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Zuständig sind die Ausländerbehörden der Landkreise und Kreisfreien Städte
Formulare	
Ursprungsportal	Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit, Residence permit for the purpose of gainful employment